XII. ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Währung, Gesamtnennbetrag, Verwendungszweck Form, Verbriefung und Begriffsbestimmungen

(1) *Gesamtnennbetrag, Währung, Einteilung, Verwendungszweck*: Die Schuldverschreibung wird von der GEPVOLT SE mit Sitz in Hilden, Bundesrepublik, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 97221 („*Emittentin*“) in Euro im Gesamtbetrag von bis zu Euro 20.000.000,00 (in Worten: Euro Zwanzig Millionen) Zug-um-Zug gegen Einzahlung des Anleihekapitals begeben und ist eingeteilt in bis zu 20.000 (in Worten: zwanzig Tausend) Teilschuldverschreibungen, wobei die Emittentin berechtigt und verpflichtet ist, den Emissionserlös in Höhe des Nettoemissionserlös zur Errichtung und dem Betrieb eines Batteriespeichers zu verwenden. Jede Teilschuldverschreibung lautet auf Euro 1.000,00 („*Nennbetrag*“). Sämtliche Teilschuldverschreibungen bilden zusammen die Schuldverschreibung mit der Bezeichnung „GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00%" bis alle Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen vollständig erfüllt sind.

(2) *Form und Verbriefung*. Jede Teilschuldverschreibung lautet auf den Inhaber. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde („*Globalurkunde*“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt a.M., hinterlegt, bis alle Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden mit Ausnahme der Globalurkunde (jeweils mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(3) *Begriffsbestimmungen*. Für die Zwecke der GEPVOLT SE „Spremberg“-Anleihe 2032/8,00% gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. *Anleihegläubiger* bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung und damit den Gläubiger der mit einer Teilschuldverschreibung versprochenen Leistungen. Der Anleihegläubiger ist Miteigentümer eines Anteils an der Globalurkunde;

2. *Anleiheschuldnerin* bezeichnet die Emittentin und damit die Schuldnerin der in und mit der Globalurkunde versprochenen Leistungen;

3. *Batteriespeicher* bezeichnet den auf dem Sicherungsstandort zu errichtenden Batteriespeicher mit einer installierten Leistung von 12,00 MW, einer installierten Speicherkapazität von 48,00 MWh mit 730 nutzbaren Vollladezyklen pro Jahr und zwei nutzbaren Vollladezyklen pro Tag;

4. *Besicherte Forderung* bezeichnet alle gegenwärtig bestehenden und zukünftigen und/oder bedingten und/oder befristeten Geldforderungen des Anleihegläubigers gegen die Anleiheschuldnerin aus der oder im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung einschließlich aller Nebenforderungen in Geld wie Zinsen, Kosten- und/oder Auslagenersatz, die dem Anleihegläubiger in Zusammenhang mit einer etwaigen Verwertung der Sicherheit entstehen ausschließlich von Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung;

5. *Bankarbeitstag* bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European automated real-time gross settlement express transfer system (TARGET) geöffnet ist, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankfurt am Main, Deutschland;

6. *Gesamtnennbetrag* bezeichnet einen Betrag in Höhe von bis zu Euro 20.000.000,00 und ergibt sich aus der Anzahl der eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung;

7. *Grundschuld* bezeichnet die gemäß der §§ 1195, 1189, 1192 BGB zu bestellende erstrangige Sicherungs-Inhabergrundschuld iHv Euro 75.000, zu verzinsen mit 8,000 vH Jahreszinsen ab 12.12.2025, die Zinsen zahlbar halbjährlich am 01.07. und 02.01., erstmals am 01.07.2025 betreffend die im Grundbuch des Grundbuchamtes Cottbus, Grundbuch von Spremberg, Blatt 6475 der Gemarkung Spremberg, lfd. Nr. 12, Flur 37, Flurstück Nr. 318; Größe: 1.942 qm verzeichneten Grundstücke;

8. *Kapitalmarktverbindlichkeit* bezeichnet jede künftige in einem Wertpapier verbriefte oder digital abgebildete Geldschuld der Emittentin, die Gegenstand eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („*EU-Prospektverordnung*“) ist, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Finanzierungen mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;

9. *Methode act/act* ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen und die Berechnung nach der ICMA-Methode erfolgt;

10. *Sicherheit* bezeichnet einzeln und zusammen sämtliche gegenwärtigen und künftigen (auch befristete und bedingte) Sicherungsrechte und Sicherungsgüter sowie die Grundschuld;

11. *Sicherungsrechte* bezeichnet sämtliche bestehende und künftige, bedingte und unbedingte Forderungen aus dem Betrieb und in Zusammenhang mit dem Betrieb eines Batteriespeichers zur Einspeisung und Entnahme von elektrischem Strom am Sicherungsstandort und zwar insbesondere

    a) aus Vermarktung für die mit dem Batteriespeicher zur Verfügung gestellte Leistungsflexibilität gegen die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe;

    b) aus Versicherungsverträgen gegen alle Versicherer;

    c) aus gesetzlichen Regelungen, z.B. Erstattung des Netzbetreibers für Zahlungen der Anleiheschuldnerin an die betroffenen Gemeinden nach § 6 EEG erzielen;

    d) aus einer vorliegenden Netzreservierung zur Integration der BESS-Anlage in das öffentliche Stromnetz;

12. *Sicherungsgüter* bezeichnet sämtliche beweglichen technischen Anlagen und Maschinen, die für die Stromspeicherung, Stromaufnahme oder Stromabgabe vorgesehen oder erforderlich sind oder in einem funktionalen Zusammenhang mit der Speicherung, Aufnahme oder Abgabe von Strom stehen oder hierfür genutzt werden können, und die sich zum Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme am Sicherungsstandort befinden oder sich künftig als Ersatz für solche Anlagen und Maschinen dort befinden werden. Als im Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme am Sicherungsstandort befindlich gelten unwiderleglich diejenigen Anlagen und Maschinen, die im Protokoll über die technische Inbetriebnahme des Batteriespeichers aufgeführt sind. Ersatzbeschaffungen treten mit ihrer Einbringung oder Installation am Sicherungsstandort an die Stelle der ersetzten Sicherungsgüter; die Übereignung dieser Ersatzbeschaffungen an den Sicherungsnehmer gilt bereits im Voraus als vereinbart;

13. *Sicherungsstandort* bezeichnet die im Grundbuch des Grundbuchamtes Cottbus, Grundbuch von Spremberg, Blatt 6475 der Gemarkung Spremberg, lfd. Nr. 12, Flur 37, Flurstück Nr. 318; Größe: 1.942 qm verzeichneten Grundstücke, auf denen sich die Sicherungsgüter zum Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme befinden oder künftig befinden werden und an denen die Grundschuld bestellt werden soll;

14. *Sicherheitentreuhänder* hat die in § 11 und § 12 genannte Bedeutung und Aufgaben;

15. *Schuldverschreibungsgesetz* bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;

16. *Teilschuldverschreibung* ist der gemäß Absatz (1) festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleiheschuldnerin zerlegt ist;

17. *Zahlstelle* hat die in § 7 Absatz (2) genannte Funktion;

18. *Zinsperiode* bezeichnet den in § 3 Absatz (3) bestimmten Zeitraum.

§ 2 Status der Teilschuldverschreibungen, Negativerklärung, Finanzierung der Anleiheschuldnerin

(1) *Status*. Die Teilschuldverschreibungen begründen inhaltsgleiche, untereinander gleichrangige, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und aufschiebend bedingt besicherte Forderungen gegen die Anleiheschuldnerin.

(2) *Negativerklärung.* Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, keine zukünftige/n Kapitalmarktverbindlichkeit/en – gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund – zu begründen, die dem Rang der Schuldverschreibung vorgeht und/oder vorgehen. Die Begründung gleichrangiger und/oder nachrangiger Kapitalmarktverbindlichkeiten und/oder anderer Verbindlichkeiten ist zulässig.

(3) *Aufnahme von Kapitalmarktverbindlichkeiten.* Die Aufnahme weiterer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben des Absatzes (2) unbenommen.

(4) *Begebung zusätzlicher Anleihen mit gleicher Ausstattung.* Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „*Teilschuldverschreibungen*“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 3 Zinsen, Zinssatz, Zinsperiode und Fälligkeit

(1) *Fester Zinssatz.* Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 8,000% per annum bis zum Ablauf der Laufzeit (einschließlich) verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf einer jeden Zinsperiode von der Anleiheschuldnerin berechnet.

(2) *Zinsberechnungsmethode.* Sind Zinsen gemäß Absatz (1) für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

(3) *Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperiode.* Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Erster Zinstermin ist der 01.07.2026 und weitere Zinstermine sind jeweils der 01.01. und der 01.07. eines jeden Jahres („*Zinszahlungstag*“). Der Zeitraum zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem Tag vor dem nächsten Zinstermin wird nachfolgend „*Zinsperiode*“ genannt. Die erste Zinsperiode läuft vom 12.12.2025 (einschließlich) bis 30.06.2026 (einschließlich). Die erste Zinszahlung ist am 01.07.2026 fällig. Soweit der Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag ist, ist die Zinszahlung am dem Zinszahlungstag folgenden ersten Bankarbeitstag fällig.

(4) *Verzug.* Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch, mindestens aber der Zinssatz dieser Schuldverschreibung, und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit, vorzeitiges Tilgungsrecht

(1) *Laufzeit.* Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am Begebungstag, dem 12.12.2025 und endet vorbehaltlich der Regelungen des § 9 und des § 10 am 31.12.2032 („*Laufzeitende*“).

(2) *Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit.* Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet dem Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibung zu 100,000 % des Nennbetrags am 1. Januar 2033 zurückzuzahlen („Rückzahlungstag“). Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag ist, ist die Zaghlung am folgenden ersten Bankarbeitstag fällig

(3) *Verzug*. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß § 3 Absatz (4) nach der Zinsmethode act/act verzinst. Gleiches gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.

(4) *Vorzeitiges Tilgungsrecht.* Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit innerhalb einer Frist von 30 und höchstens 60 Tagen berechtigt die Schuldverschreibung vorzeitig zu tilgen, wenn und soweit der Gesamtnennbetrag der zur Rückzahlung ausstehenden Teilschuldverschreibungen, die nicht von der Anleiheschuldnerin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten werden, unter den Betrag von 25,000% des maximalen Gesamtnennbetrages während der Laufzeit fällt, so dass sämtliche Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin erlöschen. Die Ausübung des vorzeitigen Tilgungsrechts ist nach Eintritt des fristauslösenden Ereignisses gemäß Ziffer § 13 bekannt zu machen.

§ 5 Übertragung, Handelbarkeit, Sicherheitenübertragung und Rückerwerb

(1) *Übertragung*. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils an der Globalurkunde auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M., möglich.

(2) *Handelbarkeit*. Die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird im Februar 2026 beantragt. Die Aufnahme der Teilschuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich im Februar 2026. Vor der Börseneinbeziehung erteilt die Emittentin keine Zustimmung zu einem Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse.

(3) *Sicherheitenübertragung.* Zugunsten der Anleihegläubiger bestellte Sicherheiten gehen mit Übertragung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 11 Absatz (6) vollständig und vorbehaltlos auf den neuen Anleihegläubiger über.

(4) *Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen*. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben, soweit dies nicht für Zweckes des Handels der Teilschuldverschreibungen erfolgt. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

§ 6 Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 und § 4 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

§ 7 Zahlstelle und Bedingung für die Vornahme von Zahlungen

(1) *Bestellung der Zahlstelle.* Die Anleiheschuldnerin hat durch gesonderte vertragliche Vereinbarung die Baader Bank AG, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 121537 zur Zahlstelle bestellt.

(2) *Funktion der Zahlstelle.* Die Zahlstelle wird alle nach dieser Schuldverschreibung geschuldeten Beträge, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf, an die Anleihegläubiger zahlen. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Wenn und soweit die Zahlstelle andere Geschäfte und/oder Leistungen als die der Zahlstelle gegenüber der Anleiheschuldnerin oder den Anleihegläubigern betreibt und/oder erbringt, sind diese Geschäfte/Leistungen nicht unter diesen Anleihebedingungen geschuldet.

(3) *Einbindung Dritter.* Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen.

(4) *Bestellung anderer Zahlstelle.* Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, einen zugelassenen Zahlungsdienstleister als Zahlstelle zu bestellen.

(5) *Mitteilung der Bestellung anderer Zahlstelle.* Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise mitzuteilen.

§ 8 Steuern

(1) *Steuereinbehalt.* Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch eine andere Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(2) *Steuerpflichten der Anleihegläubiger.* Soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 9 Kündigungsrechte, Vorfälligkeitsentschädigung

(1) *Keine ordentliche Kündigung der Anleihegläubiger.* Anleihegläubigern steht kein Recht zur ordentlichen Kündigung zu.

(2) *Sonderkündigungsrecht der Anleiheschuldnerin.* Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen, jedoch nicht Teile davon, zum Ablauf eines jeden Monats zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag erhöht sich dann um jeweils 0,4 % des gekündigten Nennbetrages für jeden Zinstermin, der aufgrund der vorzeitigen Kündigung durch die Anleiheschuldnerin wegfällt. D. h. bei einer Kündigung zum 31.12.2031 beträgt der vorzeitige Rückzahlungsbetrag 100,40 % des gekündigten Nennbetrages, bei einer Kündigung zum 31.12.2030 beträgt dieser 100,80 % des gekündigten Nennbetrages usw. Bei Kündigung innerhalb einer Zinsperiode wird der Erhöhungsbetrag betreffend den nächsten Zinstermin nach der Zinsmethode act/act ermittelt. Der erhöhte Rückzahlungsbetrag ist am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig. Die Sonderkündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 13. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Die Regelungen des § 4 Absatz 4 bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(3) *Sonstiges.* Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen (aus wichtigem Grund) bleibt für beide Vertragsparteien unberührt, wenn ein Kündigungsgrund im Sinne des § 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

§ 10 Wichtige Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

(1) *Kündigung aus wichtigem Grund.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. die Anleiheschuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb eines Monats nach dem betreffenden Zinstermin zahlt, oder die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit mitteilt, oder

2. die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung aus den Anleihebedingungen nicht erfüllt oder beachtet („*Pflichtverletzung*“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als einen Monat andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb eines Monats nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Anleiheschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

4. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit dieser Teilschuldverschreibung eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde oder

5. wenn ein Kontrollwechsel bei der Anleiheschuldnerin eintritt. Dabei gilt als Kontrollwechsel, wenn das Mutterunternehmen (im Sinne des Artikel 4 Nummer 15 der VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013) der Anleiheschuldnerin nach erstmaliger Begebung der Schuldverschreibung durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise während der Laufzeit der Schuldverschreibung 50,00% der Stimmrechte aus den ihr gehörenden Anteilen der Anleiheschuldnerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin erreicht oder unterschreitet und gleichzeitig eine andere Person – mit Ausnahme der Anleiheschuldnerin – 50% der Stimmrechte aus den Anteilen der Anleiheschuldnerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin überschreitet. Als Rechtsnachfolgerin gilt auch jedes Unternehmen, auf das der gesamte Betrieb der Anleiheschuldnerin übertragen ist („*Bestandsübertragung*“).

(2) *Form der Kündigung.* Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in Textform und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

(3) *Wirksamkeit der Kündigung.* Bei den Kündigungsgründen der § 10 Absatz (1) Nummer 1 und der Nummer 2 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 24% des Gesamtnennbetrags entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der § 10 Absatz (1) Nummer 1 und/oder Nummer 2 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Nummer(n) 3ff. vorliegen. Die Wirksamkeit einer Kündigung nach Satz 1 entfällt, wenn die Anleihegläubiger dies binnen drei Monaten mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließen und auf jeden Fall mehr Anleihegläubiger zustimmen als gekündigt haben.

§ 11 Besicherung der Schuldverschreibung

(1) *Sicherheitenbestellung.* Geldforderungen der Anleihegläubiger aus der Schuldverschreibung gegen die Anleiheschuldnerin werden durch die gesonderte vertragliche Bestellung („*Sicherheitentreuhandvertrag*“) und zugunsten der Anleihegläubiger durch den Sicherheitentreuhänder gehaltene Sicherheit und zwar

1. durch Sicherungsabtretung der Sicherungsrechte;

2. durch Sicherungsübereignung der Sicherungsgüter;

3. durch Bestellung der Grundschuld;

nach Maßgabe der folgenden Regelungen besichert. Das Recht eines jeden Anleihegläubigers aus und an Ansprüchen aus einem Sicherungsrecht, an einem Sicherungsgut und/oder aus der Grundschuld bestimmt sich dabei nach der Höhe der jeweils besicherten Forderung (vgl. Absatz(3)).

(2) *Vollmachtserteilung.* Der Anleihegläubiger bevollmächtigt den Sicherheitentreuhänder, die Bestellung/Übertragung von Sicherheiten in seinem Namen und seinem wirtschaftlichen und rechtlichen Interesse anzunehmen und/oder zu halten und alle im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheit oder deren Rückabtragung erforderlichen Erklärungen abzugeben und/oder Handlungen unter Beachtung der Vorgaben des Sicherheitentreuhandvertrages vorzunehmen.

(3) *Sicherungszweck.* Die Bestellung der Sicherheit gemäß diesen Anleihebedingungen dient der vollständigen und endgültigen Erfüllung der besicherten Forderungen („*Sicherungszweck*“).

(4) *Verwertung der Sicherheit.* Kommt die Anleiheschuldnerin mit einer Zahlungsverpflichtung unter diesen Anleihebedingungen in Verzug, ist die Sicherheit durch den Sicherheitentreuhänder zu verwerten, soweit bei dem Sicherheitentreuhänder diesbezügliche Erklärungen der Anleihegläubiger innerhalb von einem Monat eingegangen sind, die zusammen mindestens 24,000 % des Gesamtnennbetrages entsprechen („*Sicherungsfall*“). Die Einzelheiten der Verwertung richten sich nach dem Treuhandvertrag, wobei die Anleiheschuldnerin sicherzustellen hat, dass für die Verwertung der Sicherheiten kein vollstreckbarer Titel erforderlich ist und die Verwertung der Sicherheiten unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat angedroht wird, soweit eine Androhungserklärung nicht entbehrlich ist, und diese Frist abgelaufen ist. Die Regelungen des § 1193 BGB bleiben von den Regelungen der Sätze 1 und 2 unberührt, d.h. das Kapital der Grundschuld wird nur nach vorgängiger Kündigung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten fällig. Im Übrigen tritt in Bezug auf die Grundschuld der Sicherungsfall nur bei Verzug der Anleiheschuldnerin mit der Rückzahlungsverpflichtung ein.

(5) *Verpflichtungserklärungen*. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, es zu unterlassen, Handlungen vorzunehmen und/oder Handlungen zu veranlassen und/oder sich an Handlungen Dritter zu beteiligen,

1. die dazu führen oder führen könnten, dass die Sicherheit mit vertraglichen und/oder gesetzlichen Rechten Dritter belastet wird und/oder

2. die aus irgendeinem Grund mit der Bestellung der Sicherheit oder mit dem Sicherungszweck nicht vereinbar sind und/oder

3. die die Sicherheit und Ansprüche des Anleihegläubigers unter diesen Anleihebedingungen beeinträchtigen, umgehen und/oder schädigen könnten.

4. unverzüglich gemäß § 13 zu veröffentlichen,

   a) wenn ein Dritter behauptet, Rechte an der zu bestellenden und/oder bestellten Sicherheit und/oder Teilen davon zu haben und/oder

   b) wenn ein Dritter aufgrund eines Vollstreckungstitels, gleich welcher Art, Vollstreckungsmaßnahmen, gleich welcher Art, in die Sicherheit androht und/oder ankündigt oder

   c) wenn ein Dritter in die Sicherheit vollstreckt, unabhängig von der Wirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahme.

(6) *Übertragung der Sicherheit.* Eine Übertragung der Sicherheit erfolgt gleichzeitig mit Übertragung der besicherten Forderungen aus der Teilschuldverschreibung. Hierzu tritt der Anleihegläubiger unwiderruflich und vorbehaltslos mit Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Mitübertragung der Miteigentumsanteile an der Globalurkunde an einen Dritten neben den Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen zusätzlich die Rechte und Pflichten aus dem Sicherheitentreuhandvertrag an den Dritten ab, der mit der Annahme der Übertragung des Miteigentumsanteils die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Sicherheitentreuhandvertrag annimmt.

(7) *Haftung des Anleihegläubigers.* Der Anleihegläubiger haftet nicht für Verluste, Schäden, Aufwendungen, Klagen und Ansprüche, die der Anleiheschuldnerin entstehen oder von ihr eingegangen oder gegen sie geltend gemacht werden, außer im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, Aufwendungen, Klagen, Ansprüchen und Forderungen, die auf Grund vorsätzlicher Pflichtverletzung oder grober Fahrlässigkeit des Anleihegläubigers aus § 11 entstehen.

§ 12 Sicherheitentreuhand einschließlich vertraglicher Haftungsbeschränkungen

(1) *Treuhänderbestellung*. Die Anleiheschuldnerin hat durch gesonderte vertragliche Vereinbarung die Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen mit der gleichnamigen Firma unter der HRB 200165 und ladungsfähiger Anschrift in Theaterplatz 9 in 370373

Göttingen handelnd als Treuhänder für die Sicherheit („*Sicherheitentreuhänder*“) bestellt. Der Sicherheitentreuhänder erwirbt, verwahrt und verwaltet die nach diesen Bedingungen zu bestellende Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger und/oder macht Rechte aus der gestellten Sicherheit nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und des Sicherheitentreuhandvertrages geltend.

(2) *Kein gemeinsamer Vertreter*. Der Sicherheitentreuhänder ist kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

(3) *Auskunft und Weisung*. Der Sicherheitentreuhänder hat den Anleihegläubigern und der Anleiheschuldnerin auf Anfrage in Textform über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen Auskunft zu erteilen. Der Sicherheitentreuhänder ist an Weisungen der Anleiheschuldnerin nicht gebunden. Der Sicherheitentreuhänder ist befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Anleiheschuldnerin einzusehen, soweit sie sich auf die Schuldverschreibung und die Sicherheit beziehen. Hinweis- und/oder Informationspflichten aus dem Sicherheitentreuhandvertrag erfüllt der Sicherheitentreuhänder durch Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 2.

(4) *Vergütung.* Ein oder die Anleihegläubiger schulden dem Treuhänder, insbesondere für die Verwahrung der Sicherheiten, keine Vergütung und/oder keinen Aufwendungsersatz. Dies gilt nicht, wenn und soweit ein oder mehrere oder alle Anleihegläubiger dem Sicherheitentreuhänder eine Weisung (Auftrag im Sinne des § 662 BGB) erteilen. Für alle Tätigkeiten des Sicherheitentreuhänders in Bezug auf die Androhung der Verwertung von Sicherheiten gelten die Bestimmungen der Insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung betreffend vorläufige Insolvenzverwalter entsprechend. Gleiches gilt für Aufwendungen sinngemäß.

(5) *Haftungsbeschränkungen.* Der Sicherheitentreuhänder haftet für Pflichtverletzungen, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Soweit der Sicherheitentreuhänder unentgeltlich tätig wird, haftet er – abweichend von § 276 BGB – nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB analog).

Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.

Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für Zufallsschäden, das heißt für Schäden, Verluste oder Untergänge der Sicherheiten oder sonstige nachteilige Ereignisse, die ohne sein Verschulden eintreten. Das Risiko solcher Zufallsschäden trägt die Anleiheschuldnerin. Dies gilt auch dann, wenn der Sicherheitentreuhänder die Sicherheiten oder Unterlagen im Rahmen seiner Treuhandtätigkeit angenommen, verwahrt oder an Dritte weitergeleitet hat.

Sämtliche vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Sicherheitentreuhänders, seiner Erfüllungsgehilfen sowie sonstiger Dritter, derer sich der Sicherheitentreuhänder zur Vertragserfüllung bedient.

Ansprüche auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren gegenüber

(i) Verbrauchern innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn,

(ii) gegenüber Unternehmer innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn,

soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist vorgesehen oder eine längere Frist aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften gilt. Die vorgenannten Fristen gelten nicht für Ansprüche

(i) wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit,

(ii) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

(iii) wegen arglistigen Verschweigens einer Pflichtverletzung.

Der Sicherheitentreuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Anleiheschuldnerin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten begründet hat.

Die Haftung des Sicherheitentreuhänders wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist im Übrigen gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf einen Höchstbetrag von EUR 2,5 Mio. je Versicherungsfall (maximal EUR 10 Mio. pro Jahr) beschränkt. Hiervon unberührt bleibt jeweils die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Sicherheitentreuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Verletzung zu vertreten hat, sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Sicherheitentreuhänders oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Regelung des § 690 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Publizitätspflichten, Mitteilungen und Bekanntmachungen

(1) *Publizitätspflichten*. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet,

1. innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums ihren nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Jahresabschluss

   a) durch Bekanntmachung nach Absatz 3 zu veröffentlichen und

   b) dem Sicherheitentreuhänder abschriftlich zu übermitteln.

2. unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses im Sinne des § 10 Absatz (1) Nummer 1 oder 3 oder 4 oder 5 nach Absatz 3 zu veröffentlichen.

(2) *Mitteilungen.* Mitteilungen betreffend das Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin https://gepvolt.com gemäß den Vorgaben der EU-Prospektverordnung.

(3) *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Emittentin und/oder des Sicherheitentreuhänders betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen, Schaffung der Voraussetzungen für eine Handelszulassung

(1) *Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes.* Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen.

(2) *Prozedere für die Beschlussfassung und Stimmrecht.* Die Anleihegläubiger beschließen im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung. An Abstimmungen kann jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des Nennbetrages seiner Berechtigung an den Teilschuldverschreibungen teilnehmen.

(3) *Abstimmungsergebnis:* Jede durchgeführte Abstimmung ist unverzüglich von der Anleiheschuldnerin unter Angabe

1. des Abstimmungsdatums,

2. des Abstimmungszeitpunktes,

3. des Beschlussinhalts und

4. des Abstimmungsergebnisses

nach § 13 zu veröffentlichen.

(4) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter durch Beschluss gemäß Absatz (1) Satz 1 bestellen oder abberufen, seine Aufgaben und Befugnisse festlegen, ihm Rechte der Anleihegläubiger übertragen und seine Haftung beschränken. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75,000% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte, wenn er ermächtigt wird, einer wesentlichen Änderung der Anleihebedingungen zuzustimmen.

(5) *Änderungen durch Rechtsgeschäft.* Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

(6) *Berichtigung der Anleihebedingungen.* Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 7 Absatz (4) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist nach § 13 zu veröffentlichen.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Gerichtliche Geltendmachung.* Der Anleihegläubiger ist berechtigt im eigenen Namen in einem Rechtstreit gegen die Emittentin Ansprüche aus der Teilschuldverschreibung geltend zu machen oder in einem Rechtstreit mit der oder gegen die Emittentin seine Rechte aus der Teilschuldschreibung zu verteidigen, indem eine Bescheinigung eines nach dem Kreditwesengesetzes zugelassenen Institutes mit der Erlaubnis für das Depotgeschäft oder eines anderen Finanzinstitute, dass in zulässiger Art und Weise Wertpapiere verwahren darf, („*Institut*“) unter Angabe der:

1. Person (Vor- und Zuname bei natürlichen Personen, Firma bei Unternehmen) und

2. vollständige Anschrift (z.B. Wohnanschrift oder Geschäftsadresse) und

3. Anzahl von Teilschuldverschreibungen, die von dem Institut für die unter Nummer 1 genannte Person verwahrt werden, und eine

4. urschriftliche Bestätigung des Institutes, abgebeben von (einer) vertretungsberechtigten Person(en), dass ein Auftrag zur Übertragung der Teilschuldverschreibungen im Sinne der Nummer 3 nur mit vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin („*Einwilligung*“) oder nach Rückgabe der Bescheinigung durch oder im Auftrag Schuldnerin ausgeführt wird, beibringt.

(3) Die Regelungen des § 306 BGB, insbesondere des Absatz 3, bleibt unberührt.

Hilden, 31. Oktober 2025

Der Vorstand

\- Ende der Anleihebedingungen –